

## **Merkblatt zur Förderung von Gedenkstättenfahrten (gültig ab 01.01.2017)**

Die IBB gGmbH erhält vom *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), die zur Förderung von unilateralen\* Fahrten zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und im Ausland nach den Vorgaben der Richtlinien des KJP zu verwenden sind. Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gedenkstättenfahrten sind insoweit an die IBB gGmbH zu richten.

Die Förderung erfolgt nach

- den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) (gültig 01.01.2017),
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P vom 04.11.2016)
- den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung.

### **Was wird gefördert?**

Gefördert werden können Fahrten, die in einem nicht-schulischen Kontext stattfinden. Das Alter der Teilnehmenden, die eine Förderung erhalten können, umfasst 14 bis einschließlich 26 Jahre, die Zahl der geförderten Teilnehmenden pro Gruppe ist auf maximal 30 beschränkt. Förderbare und nicht förderbare Teilnehmende müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (max. 25% nicht förderbare Teilnehmende).

### **Welche inhaltlichen Vorgaben müssen beachtet werden?**

Die Dauer einer Gedenkstättenfahrt beträgt mindestens 4 und höchstens 8 Tage. 80% des Programms hat am Ort der Gedenkstätte stattzufinden, wobei nur vollständige Programmtage, d.h. mindestens sechs Stunden zu inhaltlichen Themen, gefördert werden können. Ausnahmen gelten für den An- und Abreisetag. Eine inhaltliche und der Thematik angemessene Vor- und Nachbereitung ist im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern.

\* Nachtrag zur Spezifizierung

## **In welcher Höhe wird gefördert?**

Die Fördersätze (Höchstbeträge) pro Teilnehmenden sind

- bis 40,- € Programmkosten/Unterkunft und Verpflegung pro Programmtag
- bis 60,- € Reisekostenzuschuss

Die Fördersumme darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Zusätzlich können pro Programmtag Honorarkosten in Höhe von 305,- € erstatten werden, sofern diese Kosten nachgewiesen werden.

## **Was muss ich bei der Antragstellung beachten?**

Anträge sollen mindestens zwei Monate vor Beginn der Gedenkstättenfahrt bei der IBB gGmbH eingereicht werden. Beigelegt müssen sein

- die öffentliche Ausschreibung/ Einladung der Fahrt (kann auch über Internet erfolgen, dann Ausdruck beilegen)
- das vorläufige Programm
- ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit der durchführenden Organisation

Nicht vollständig oder verspätet eingegangene Anträge können zurückgewiesen werden. Die Weiterleitung der Mittel aus dem KJP erfolgt durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag zwischen der antragstellenden Organisation und der IBB gGmbH. Soweit Änderungen bei der Gedenkstättenfahrt eintreten (insbesondere Veranstaltungsort, -zeitpunkt, -dauer, wesentliche Abweichungen im Programm) sind diese unverzüglich mitzuteilen.

## **Was muss ich beim Verwendungsnachweis beachten?**

Der Verwendungsnachweis der Gedenkstättenfahrt ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Fahrt bei der IBB gGmbH einzureichen. Zum Nachweis gehören folgende Unterlagen:

- Kosten und Finanzierungsplan
- Nachweise der Kosten mindestens in Höhe der zweckgebundenen Fördersummen
- Von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste mit Angabe des Geburtsdatums
- Einladung/Ausschreibung der Fahrt (sofern nicht schon mit Antragstellung eingereicht)
- Beschreibung des tatsächlich durchgeführten Programms (oder eine schriftliche Bestätigung, dass sich das bei Antragstellung vorgelegte Programm nicht geändert hat)
- Sachbericht nach dem Sachberichtsleitfaden

## **Abgrenzung der nicht-schulischen Gedenkstättenfahrten zu schulischen Maßnahmen** (Mitteilung vom BMFSFJ vom 13.07.16):

Voraussetzung ist stets, dass außerschulische Träger der Jugendarbeit mit Schulen kooperieren und die pädagogische und inhaltliche Verantwortung des Projekts bei dem Träger der Jugendarbeit liegt.

Zudem müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- das Projekt muss offen ausgeschrieben sein;
- die Fahrt gehört nicht zu einem klassen- oder kursbezogenen Lerninhalt und die Teilnahme wird nicht bewertet;
- pädagogisch geleitet wird die Fahrt von einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin des außerschulischen Trägers;
- ferner kommt der Jugendhilfecharakter dadurch zum Ausdruck, dass die Teilnehmenden an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme mitwirken können.

Soweit erforderlich, sind diese Kriterien von den antragstellenden Organisationen schriftlich zu bestätigen.